



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

DIPLOMATISCHE KONFERENZ
ZUR REVISION DES INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS
ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

Genf, 9. bis 23. Oktober 1978

VOLLMACHTENPRÜFUNGS-AUSSCHUSS

Berichtvom Sekretariat ausgearbeitet

1. Der von der Diplomatischen Konferenz zur Revision des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (nachstehend als die "Konferenz" bezeichnet) am 9. Oktober 1978 eingesetzte Vollmachtenprüfungsausschuss (nachstehend als "der Ausschuss" bezeichnet) trat zweimal, am 9. und 19. Oktober 1978 zusammen.

Zusammensetzung

2. Die Delegationen der folgenden, dem Ausschuss angehörenden Staaten nahmen an beiden Sitzungen des Ausschusses teil: Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Schweiz, Vereinigtes Königreich.

Eröffnung der Sitzungen

3. Der Präsident der Konferenz, Herr H. Skov, eröffnete die erste Sitzung in der der Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden gewählt wurden. Der Vorsitzende des Ausschusses eröffnete und leitete die zweite Sitzung.

Vorsitzender und Stellvertretende Vorsitzende

4. Der Ausschuss wählte einstimmig Dr. H. Graeve (Bundesrepublik Deutschland) zum Vorsitzenden und Herrn D. Avran (Frankreich) und Herrn A. Parry (Vereinigtes Königreich) zu Stellvertretenden Vorsitzenden.

Prüfung der Verhandlungsvollmachten usw.

5. In Übereinstimmung mit Regel 9 Absatz 1 der von der Konferenz am 9. Oktober 1978 angenommenen Verfahrensordnung (nachstehend als "Verfahrensordnung" bezeichnet) prüfte der Ausschuss in seiner zweiten Sitzung die Verhandlungsvollmachten, Unterzeichnungsvollmachten, Ernennungsschreiben oder anderen Dokumente, die die Delegationen der Verbandsstaaten des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) (nachstehend als "Verbandsdelegationen" bezeichnet), die Delegationen der Nichtverbandsstaaten der UPOV, die an der Konferenz nach Regel 2 Absatz 1 Ziffer ii der Verfahrensordnung teilnehmen (nachstehend als "Beobachterdelegationen"

bezeichnet), und die Vertreter von zwischenstaatlichen und internationalen nicht-amtlichen Organisationen, die an der Konferenz nach Regel 2 Absatz 1 Ziffer iii) der Verfahrensordnung teilnehmen (nachstehend als "Beobachterorganisationen" bezeichnet) vorgelegt haben.

Delegationen

6. Der Ausschuss befand in Übereinstimmung mit Regel 6 der Verfahrensordnung in gehöriger Form die Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmachten, die die Verbandsdelegationen Dänemarks, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreichs, der Niederlande, der Schweiz, Südafrikas und des Vereinigten Königreichs und die Beobachterdelegationen Spaniens und der Vereinigten Staaten von Amerika vorgelegt haben.

7. a) Der Ausschuss befand in Übereinstimmung mit Regel 6 der Verfahrensordnung in gehöriger Form die Verhandlungsvollmachten, die die Verbandsdelegation Schwedens und die Beobachterdelegationen Finnlands, des Irak, Irlands, Japans, Luxemburgs, Marokkos, Neuseelands, Norwegens und Ungarns vorgelegt haben.

b) Der Ausschuss stellte fest, dass nach feststehender Übung Verhandlungsvollmachten beim Fehlen eines ausdrücklichen Vorbehalts im Grundsatz das Recht zur Unterzeichnung einschliessen und dass es jeder Delegation überlassen bleiben sollte, den Umfang ihrer Vollmachten selbst zu bestimmen.

8. Der Ausschuss stellte fest, dass Mitteilungen von dem Ständigen Vertreter Belgiens und dem Geschäftsträger Italiens an das Sekretariat eingegangen sind, denen zufolge die Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmachten für die Delegationen der betreffenden Staaten von ihren Regierungen abgesandt worden sind und vor dem Ende der Konferenz eintreffen würden.

Beobachterdelegationen

9. Der Ausschuss befand in Übereinstimmung mit Regel 7 in gehöriger Form die Ernennungsschreiben oder anderen Dokumente, in denen sie benannt werden, die die Vertreter der folgenden Beobachterdelegationen vorgelegt haben: Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), Internationale Vereinigung für Saatgutprüfung (ISTA), Internationaler Verband des Erwerbsgartenbaus (AIPH), Internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz (AIPPI), Internationaler Verband der Pflanzenzüchter zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (ASSINSEL), Internationale Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrter Zierpflanzen (CIOPORA), Internationale Vereinigung des Saatenhandels (FIS), Internationale Kommission für die Nomenklatur der Kulturpflanzen der Internationalen Union der Biologischen Wissenschaften.

Weiteres Verfahren

10. Der Ausschuss bat das Sekretariat, die Delegationen, die noch keine Vollmachten vorgelegt haben, auf Regel 6 ("Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmachten") und 10 ("Vorläufige Teilnahme") hinzuweisen.

Bericht

11. Der Ausschuss ermächtigte das Sekretariat, den Bericht des Ausschusses an die Konferenz vorzubereiten, und den Vorsitzenden, weitere Verhandlungs- oder Unterzeichnungsvollmachten, welche die Delegationen nach Beendigung seiner Sitzung vorlegen, zu prüfen und der Konferenz darüber zu berichten.